

A N F R A G E

des Abgeordneten Hubert Ulrich (B90/Grüne)

betr.: Pfändungsschutzkonten an saarländischen Banken

Im Jahr 2010 wurde das Pfändungsschutzkonto eingeführt. Bankkunden, die überschuldet sind oder denen die Überschuldung droht, haben das Recht, dass ihr Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird.

In der Praxis zeigt sich, dass Sparkassen und Banken für ein Pfändungsschutzkonto zum Teil deutlich höhere Gebühren verlangen als für das Girokonto. Auch bekommen die Kontoinhaber zum Teil keine EC-Karte, ihnen wird das Online-Banking oder die Einrichtung von Einzugsermächtigungen verwehrt.

Der Bundesgerichtshof hat in seinen Urteilen vom 13.11.2012 (XI ZR 500/11 sowie 145/12) festgestellt, dass Bestimmungen über die Kontoführungsgebühr für ein Pfändungsschutzkonto unwirksam sind, wenn der Kunde nach Umwandlung seines bestehenden Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto ein über der für dieses Girokonto liegendes Entgelt zu zahlen hat oder wenn er bei der Neueinrichtung eines Pfändungsschutzkontos ein Entgelt zahlen muss, das über der Gebühr für ein für Neukunden üblicherweise als Gehaltskonto angebotenes Standardkonto mit vergleichbarem Leistungsinhalt liegt. Bei der Bereitstellung eines Pfändungsschutzkontos handele es sich um eine gesetzliche Pflicht, für die Sparkassen und Banken keine gesonderten Gebühren verlangen dürfen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Regierung des Saarlandes:

1. Wie viele Pfändungsschutzkonten gibt es an saarländischen Sparkassen? (Bitte aufgeschlüsselt nach den Sparkassen!)
2. Welche Gebühren wurden bzw. werden an saarländischen Sparkassen für Pfändungsschutzkonten erhoben? Unterschieden bzw. unterscheiden sich diese in der Höhe (jeweils) von den Gebühren für ein Girokonto? (Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sparkassen sowie jeweils vor bzw. nach Urteil des BGHs!)
3. Welche anderen Unterschiede in der Behandlung gab bzw. gibt es bei Pfändungsschutzkonteninhabern im Vergleich zu Girokonteninhabern an saarländischen Sparkassen? (Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sparkassen sowie jeweils vor bzw. nach Urteil des BGHs!)

4. Haben die saarländischen Sparkassen auf das Urteil des BGHs reagiert? Wenn ja, wie? Wurden zuviel gezahlte Entgelte automatisch erstattet? Wurden unterschiedliche Entgelte für Pfändungsschutzkonten und Girokonten für die Zukunft untersagt? Wurden sonstige Unterschiede in der Behandlung von Pfändungsschutzkontoinhabern und Girokontoinhabern für die Zukunft untersagt? (Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sparkassen!)
5. Wie viele Inhaber eines Pfändungsschutzkontos bei saarländischen Sparkassen haben nach Urteil des BGHs einen Antrag auf Rückerstattung der zu viel gezahlten Entgelte gestellt? Wie viele dieser Anträge wurden bewilligt, wie viele abgelehnt? (Bitte aufgeschlüsselt nach den einzelnen Sparkassen!)
6. Liegen Erkenntnisse über die Handhabe von Pfändungsschutzkonten bei Genossenschaftsbanken und Banken des Privatsektors im Saarland vor? Wenn ja, bitte die Fragen 1 - 5 jeweils für den Genossenschaftssektor und den Privatsektor beantworten!